

Satzung

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Essingen über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 24.07.2001

vom 20.09.2002

Der Gemeinderat Essingen hat am 29.08.2002 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 27. März 1987 (GVBl. S. 75) und der §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 9 der Satzung der Ortsgemeinde Essingen über die Erhebung von Hundesteuer vom 24.07.2001 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

Bull Terrier
Pit Bull Terrier/American Pit Bull
Mastino Napoletano
Fila Brasileiro
Bordeaux Dogge
Mastino Espanol
Staffordshire Bullterrier
Dogo Argentino
Römischer Kampfhund
Bandog
Tosa Inu
American Staffordshire Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (2) Diesen gleichgestellt sind Hunde, die gem. § 1 der Gefahrenabwehrverordnung „Gefährliche Hunde“ vom 30.06.2000 (GVBl. S. 247) in der jeweils geltenden Fassung als gefährliche Hunde gelten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:
Essingen, den 20.09.2002

(Hartmut Doppler)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Offenbach, den 20.09.2002

Verbandsgemeindeverwaltung:

(Axel Wassyl)
Bürgermeister